

## **Entscheidung des Großen Strafsenats - Vertragsärzte sind keine Amtsträger**

Am 22.06.2012 wurde endlich der mit großer Spannung erwartete Beschluss des Großen Strafsenates des BGH (vom 29. März 2012, Az: GSSt 2/11) veröffentlicht. Zu klären war, ob Vertragsärzte im Sinne der §§ 299 oder 334 StGB Beauftragte der Krankenkassen oder gar Amtsträger sind und deswegen tatbestandsmäßige Täter der strafrechtlichen Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit sein können.

Erfreulicherweise hat der BGH im Ergebnis entschieden, dass Vertragsärzte weder „Amtsträger“, noch „Beauftragte der Krankenkassen“ seien. In dem sehr ausführlich und differenziert begründeten Beschluss setzt sich der BGH dezidiert mit der besonderen Stellung des Vertragsarztes auseinander. Letztendlich stellt der BGH darauf ab, dass es zwischen dem Vertragsarzt und dem Patienten ein besonderes Vertrauensverhältnis gebe und diese besondere Bindung bei wertender Gesamtbetrachtung stets im Vordergrund stehe – der Vertragsarzt handelt damit zu allererst im Interesse des Patienten.

Eine ausführliche Stellungnahme zur Entscheidung des Großen Strafsenats finden Sie [hier \(PDF\)](#)

Medizinrechtsteam  
von CausaConcilio Rechtsanwälte . Notare  
Dr. Sebastian Hollitzer, Rechtsanwalt  
07.08.2012